

# RS Vfgh 2008/9/29 B1563/08 - B1564/08, B1569/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §149

## Leitsatz

Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags mangels Glaubhaftmachung eines Wiedereinsetzungsgrundes;  
Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos wegen Versäumung der Beschwerdefrist

## Rechtssatz

Mit dem Antrag wird weder hinreichend konkret dargelegt, wie lange sich der Antragsteller im Krankenhaus befand, noch an welchem Tag er tatsächlich vom Inhalt des Bescheides Kenntnis erlangte. Es wurde auch keine ärztliche Bestätigung über den Krankenhausaufenthalt vorgelegt.

In sinngemäßer Anwendung des §15 Abs2 VfGG ist dieser Mangel einer Behebung nicht zugänglich.

Ebenso: B1564/08 vom selben Tag; siehe auch B1569/08, B v 02.12.08: die Eingabe enthält keine den Wiedereinsetzungsantrag begründende Umstände.

## Entscheidungstexte

- B 1563/08

Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.2008 B 1563/08

JFT\_09919071\_08B01564 TE VfGH Beschluß 2008/09/29 B 1564/08 JFT\_09918798\_08B01569 TE VfGH Beschluß 2008/12/02 B 1569/08

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1563.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)